



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 7. Mai 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Ratssitzung am 20. Mai 2010
Öffentliche Bekanntmachung	1	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Bekanntmachung	2	3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch vom 30. April 2010; 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße
Öffentliche Bekanntmachung	4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 20. Mai 2010, findet um 17.00 Uhr im Foyer des städtischen Meerbusch-Gymnasiums in Meerbusch-Strümp, Mönkesweg 58, eine Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch statt, zu der die Bevölkerung der Stadt Meerbusch recht herzlich eingeladen ist.

Tagessordnung

I Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Meerbusch-Büderich, Hohegrabenweg; Änderungen der äußeren Gestaltung von zwei Wohngebäuden
3. Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Grundstücks Gonellastraße 32-34 in Meerbusch-Lank-Latum
4. Bebauungsplan Nr. 270, Meerbusch-Strümp, Gustav-van-Beek-Allee, westlicher Abschnitt; Änderung des Aufstellungsbeschlusses
5. Gesamtstädtisches Einzelhandels- und Zentrenkonzept
 - 5.1 Räumliche und funktionale Einstufung der Zentralen Versorgungsbereiche im Meerbuscher Stadtgebiet im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Meerbusch
 - 5.2 Darstellung nur eines verbundenen Nebenversorgungszentrums von der Dorfstraße bis zum Deutschen Eck entlang der Düsseldorfer Straße; Abweichung von den Empfehlungen des Gutachtens
 - 5.3 Darstellung nur eines verbundenen Nebenversorgungszentrums entlang der gesamten Haupt-

- straße; Abweichung von den Empfehlungen des Gutachtens
- 5.4 Ergänzung und Erweiterung des Nebenversorgungszentrums entlang der Meerbuscher Straße nach Osten über die Bahnlinie hinaus; ggf. Abweichung von den Empfehlungen des Gutachtens
- 5.5 Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
- 5.6 Beschluss der Meerbuscher Sortimentsliste
- 5.7 Darstellung der Zentralen Versorgungsbereiche
6. Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
7. Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von städtischen Baugrundstücken
8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch am 7. Februar 2010
9. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Meerbusch 2009 - 2014
10. Änderung des Stellenplanes 2010
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2009
12. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1-3 GemHVO vom Haushaltsjahr 2009 nach 2010 im Rahmen des Jahresabschlusses 2009
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 11. März 2010
14. Anträge der FDP-Fraktion vom 1. und 2. März 2010 auf Ausschussumbesetzungen
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. März 2010 auf Ausschussumbesetzung
16. Anfragen
17. Bericht der Verwaltung
18. Termin der nächsten Sitzung
19. Verschiedenes



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

II Nichtöffentliche Sitzung

20. Grundstücksangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheit
22. Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Ratsmitgliedern
23. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW (Grundstücksangelegenheit)
24. Bericht der Verwaltung
25. Verschiedenes

Meerbusch, den 4. Mai 2010

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 26. November 2009 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße sowie aller bis dahin wirksam gewordenen Änderungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch gemäß § 6 (5) Satz 2 wirksam.

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan liegt ab sofort bei der Stadt Meerbusch während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 139 zur Einsicht bereit.

Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Meerbusch, den 29. April 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

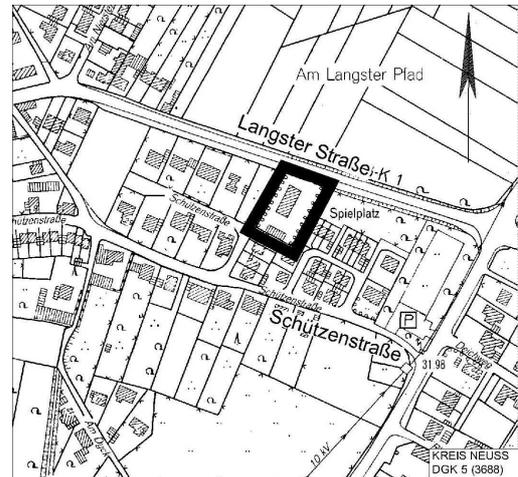
Öffentliche Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße

Der Rat der Stadt hat am 26. November 2009 die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes,

Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Langst-Kierst und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Meerbusch am 26. November 2009 beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 31.03.2010, Az.: 35.02-01.01Mee-003v-337, gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 31.03.2010 zur 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der o.g. Bauleitplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von
14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 137 zur Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 29. April 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

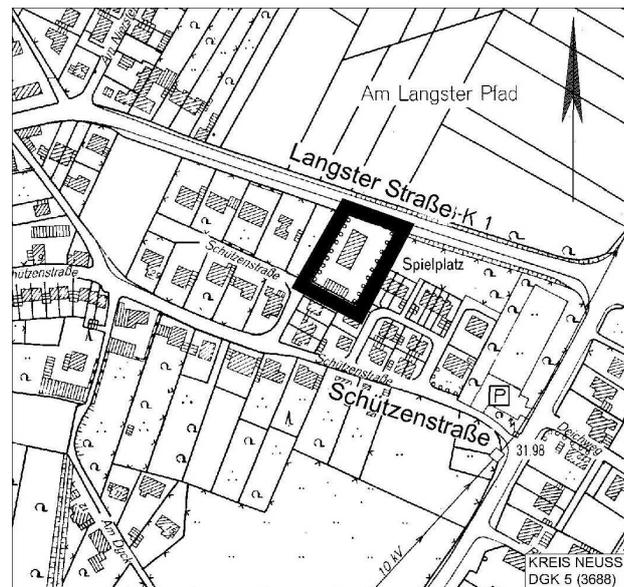
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 30. April 2010

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße

Der Rat der Stadt hat am 26. November 2009 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Langst-Kierst und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 17. November 2009 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 17. November 2009 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 130 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 30. April 2010, 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von
14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 137 zur Einsicht bereit.

H I N W E I S

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. April 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26. März 2010

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

- a) Sonntag, 16.05.2010, im Stadtteil Osterath von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- b) Sonntag, 13.06.2010, im Stadtteil Lank von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- c) Sonntag, 26.09.2010, im Stadtteil Buderich von 12.00 bis 17.00 Uhr und
- d) Sonntag, 05.12.2010, im gesamten Stadtgebiet von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.05.2010 in Kraft. Sie tritt am 06.12.2010 außer Kraft.

Meerbusch, den 26. März 2010

Stadt Meerbusch als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister